

Antrag der Fraktion der CDU**Die finanzielle Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft durch das Land Bremen bedarf unverzüglich einer Reform!**

Gelebte Vielfalt und ein hieraus erwachsenes Selbstverständnis begründet einen zentralen Bestandteil innerhalb der Bremer Identität und zeichnet unser Gemeinwesen sowie die Menschen in unserem Bundesland in vielerlei Hinsicht und auf unterschiedlichen Ebenen des Zusammenlebens aus. Die hiesige schulische Bildungslandschaft ist hierfür ein anschauliches Beispiel: Schulen in öffentlicher wie in freier Trägerschaft bieten Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit, einen individuellen Bildungsweg auf Grundlage ihrer jeweiligen Bedürfnisse und Anforderungen einzuschlagen. Für einen maßgeblichen Teil der hierfür ursächlichen Pluralität an pädagogischen, religiösen und weltanschaulichen Konzepten zeichnen Schulen in freier Trägerschaft verantwortlich.

Dass ihr jeweiliges schulisches Angebot seit vielen Jahrzehnten einen konstitutiven Bestandteil der Bremer Bildungslandschaft darstellt, ist dabei weder ein Zufall noch eine der sprichwörtlichen Bremensien. Vielmehr sind Schulen in freier Trägerschaft prominent im Grundgesetz verankert (Artikel 7 Grundgesetz) und genießen somit Verfassungsrang. Innerhalb der Bremer Landesverfassung regelt Paragraph 29 Errichtung, Betrieb und Aufsicht über sogenannte Privatschulen. Hierdurch wird deutlich, dass der Staat keinesfalls ein Monopol auf schulische Bildungsvermittlung besitzt, wenngleich er stets die Aufsichts- und Kontrollfunktion ausübt sowie durch seine Institutionen dafür Sorge trägt, dass „(...) die privaten Schulen in ihren Lehrzielen und Einrichtungen sowie in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte nicht hinter den öffentlichen Schulen zurückstehen und eine Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen der Eltern nicht gefördert wird“ (Artikel 7 Absatz 4 Grundgesetz). Die Schulen in freier Trägerschaft im Land Bremen erfüllen diese Minimalanforderungen selbstredend.

Unterhalb der Bremer Landesverfassung stellt das Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht – das sogenannte Privatschulgesetz – die maßgebliche Vorschrift etwa in Bezug auf Gründung, Ausgestaltung und Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft dar. Entscheidende Wichtigkeit kommt innerhalb dieser Rechtsnorm dem Paragraphen 20 bei: Dieser mit „Zuschuss“ übertitelte Abschnitt innerhalb des besagten Gesetzes regelt im besten Wortsinn die finanzielle Bezuschussung der Schulen in freier Trägerschaft durch das Land Bremen. Seit der von der damaligen rot-grünen Landesregierung forcierten Novellierung des Privatschulgesetzes im Jahr 2014, bemisst sich die Höhe der jeweiligen Zuschüsse an die Schulen in freier Trägerschaft auf Grundlage von sogenannten Kostensätzen. Ausgangspunkt der zu erwartenden Finanzmittel bilden hierbei tendenziell willkürlich bestimmte Prozentsätze pro Schulform: Erstens für Grundschulen 72,3 Prozent, zweites für Oberschulen und die Waldorfschule 76,0 Prozent und drittens für Gymnasien 93,0 Prozent der tatsächlichen Personalausgaben der entsprechenden öffentlichen Schulen der Stadtgemeinde Bremen im jeweils vergangenen Haushaltsjahr (§ 20 Absatz 2 Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht [Privatschulgesetz]).

Diese Bezuschussungssystematik sowie das hieraus resultierende Ergebnis sah sich von Beginn massivem Widerspruch etwa vonseiten der CDU-Bürgerschaftsfraktion oder natürlich von den unmittelbar betroffenen Schulen in freier Trägerschaft ausgesetzt. Ein Umdenken, vor allem im SPD geführten Bildungsressort, hatte dies aber keineswegs zur Folge. Im Ergebnis werden die Schulen in freier Trägerschaft im Land Bremen seither so nachteilig bezuschusst wie in keinem anderen Bundesland. Immer wieder haben Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft auf diesen Missstand hingewiesen, letztmalig die katholischen Schulen in Form eines offenen Briefs. Mit Beginn des russischen Angriffskriegs im Februar dieses Jahres und den hieraus resultierenden immensen Kostenexplosionen hat sich die Ausgangslage so drastisch verschärft, dass Politik unmittelbar zum Handeln gezwungen ist – nicht nur, aber auch, um den Fortbestand der Schulen in freier Trägerschaft im Land Bremen auf Grundlage einer nunmehr auskömmlichen Bezuschussungssystematik auch für die Zukunft zu gewährleisten.

Die Bürgerschaft (Landtag) fordert den Senat auf:

1. Unverzüglich eine rechtsverbindliche Finanzierungs- und Bezuschussungssystematik zu erarbeiten, die dazu dienen soll, die bisherigen Regelungen (§ 20 Zuschuss) innerhalb des Gesetzes über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) zu ersetzen. Die Vertreter der Schulen in freier Trägerschaft sind in diesem Prozess adäquat zu beteiligen. Die aktuell geltende Praxis einer allenfalls anteiligen Bezuschussung über das Vehikel der willkürlich erdachten Schülerkostensätze in unterschiedlicher Höhe für die unterschiedlichen Schulformen entfällt infolgedessen. Das Gesetz über das Privatschulwesen und den Privatunterricht (Privatschulgesetz) ist hieran anschließend entsprechend zu novellieren und den zuständigen Gremien umgehend zur Beschlussfassung vorzulegen. Nachfolgende maßgebliche Regelungsgrundsätze gilt es hierbei zwingend zu berücksichtigen:
 - a) Eine jährliche Erstattung durch das Land Bremen, welche die tatsächlichen Personalkosten einer Schule in freier Trägerschaft zu 100,0 Prozent kompensiert, bis zur maximalen Höhe der entsprechenden anteiligen Personalkosten einer vergleichbaren Schulform in staatlicher Trägerschaft.
 - b) Eine pauschale Bezuschussung für Sachausgaben durch das Land Bremen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem laufenden Betrieb einer Schule in freier Trägerschaft im Land Bremen stehen, bis zur maximalen Höhe der entsprechenden anteiligen Sachkosten einer vergleichbaren Schulform in staatlicher Trägerschaft.
 - c) Eine anteilige Erstattung von Investitionsausgaben durch das Land Bremen, bei entsprechender Eigenbeteiligung einer Schule in freier Trägerschaft.
 - d) Die zweckentsprechende Verwendung der Finanzhilfen ist auf Verlangen der zuständigen Aufsichtsbehörde Mittels der Vorlage eines Prüfvermerks eines Wirtschaftsprüfers durch die Träger der Schulen in freier Trägerschaft nachzuweisen.
2. Aus Anlass der Energiekrise in Folge des Krieges in der Ukraine zudem kurzfristig eine Rechtsgrundlage zu schaffen, die es Schulen in freier Trägerschaft im Land Bremen auf Antrag ermöglicht, bei Energiekosten und der Bereitstellung der Mittagsverpflegung finanziell durch das Land Bremen entlastet zu werden. Bei der inhaltlichen Ausgestaltung einer entsprechenden Richtlinie können die bereits vorliegenden Regelungen des Landes Niedersachsen als Orientierung dienen.

Yvonne Awerwaser, Bettina Hornhues, Heiko Strohmann und
Fraktion der CDU